



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 08.02.2023

Name Häcker

Aktenzeichen RPS46_2-3847-130/7/4

An die
Unternehmen der Luftverkehrswirtschaft und der
sicheren Lieferkette mit zuverlässigkeitsüberprüf-
tem Personal nach § 7 LuftSiG

Beteiligungsverfahren zur Beschleunigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Anlagen:

- Schreiben des BMI vom 16.01.2023 samt Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 2021 findet bei den Luftsicherheitsbehörden entsprechend den Vorgaben der europarechtlichen Verordnung DVO (EU) 2015/1998 Ziff. 11.1.3. Buchst. c eine Vollüberprüfung der Nachweise über die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungszeiten sowie Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung statt. Dies bedeutet nicht nur für die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter einen enormen Aufwand, sondern stellt die beteiligten Unternehmen und antragstellenden Personen, insbesondere was die Beibringung manchen Nachweises anbelangt, vor große Herausforderungen.

Um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen, die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) aber dennoch zu beschleunigen, hat man sich zwischen Bund und Ländern auf ein Beteiligungsverfahren der Unternehmen auf freiwilliger Basis verständigt, das im Schreiben des Bundesinnenministeriums (BMI) (Anlage 1) näher dargelegt wird. Im Kern wird den teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit gegeben, Beschäftigungsnachweise und mögliche Lücken selbst zu erheben, zu überprüfen und zu bewerten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftsicherheitsbehörde für das Land Baden-Württemberg möchte den hier antragstellenden Unternehmen die Möglichkeit zur Teilhabe an diesem Beteiligungsverfahren geben und die dadurch entstehenden Beschleunigungspotenziale für alle an der ZÜP beteiligten Personen und Stellen nutzen.

Für die teilnehmenden Unternehmen ergeben sich hierdurch verschiedene Vorteile:

- Die Erhebung, Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilitätsbewertung der vorzulegenden Beschäftigungsnachweise kann eigenständig durch die Unternehmen erfolgen.
- Für Lücken von mehr als 28 Tagen oder Zeiten, für die keine Nachweise erbracht werden können, besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, ein dokumentiertes Interview als Belegersatz durchzuführen, aus dem sich die Plausibilität der gemachten Angaben ergibt.
- Die erhobenen Beschäftigungsnachweise (und ggf. durchgeführten Interviews als Belegersatz) sind nur auf Aufforderung der Luftsicherheitsbehörde im Rahmen der Stichprobenkontrollen vorzulegen. Ein generelles „Mitübersenden“ sämtlicher Beschäftigungsnachweise ist nicht erforderlich.
- Die der Behörde so vorgelegten (vollständigen) ZÜP-Anträge können zügig weiterverarbeitet werden. Ein zeitaufwendiges und beidseitig ressourcenbindendes Nachfordern von Belegen entfällt in der Regel.

Das Beteiligungsverfahren beruht auf freiwilliger Basis. Die zu erwartenden Beschleunigungspotenziale lassen eine Teilnahme jedoch als sinnvoll erscheinen.

Das BMI weist im Falle einer Teilnahme am Beteiligungsverfahren auf das Erfordernis für die Unternehmen hin, eine Einwilligung der zu überprüfenden Person einzuholen. Gibt die zu überprüfende Person eine entsprechende Einwilligung nicht ab, besteht für sie weiterhin die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Beschäftigungsnachweise im Normalverfahren bei der Luftsicherheitsbehörde, wie bisher schon praktiziert.

Unsere Antragsformulare werden dementsprechend um folgenden Passus ergänzt:

Überprüfung der Nachweise über die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungszeiten sowie Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre vor Antragstellung gem. DVO (EU) 2015/1998 Ziff. 11.1.3. c):

Die Daten und deren Nachweise wurden

durch das zugelassene Unternehmen

durch das externe Unternehmen/den Personaldienstleister

lückenlos erhoben, geprüft und als plausibel bewertet. Die Unterlagen werden im Falle der Anforderung der Luftsicherheitsbehörde zur Qualitätskontrolle kurzfristig vorgelegt.

Für die lückenlose Dokumentation wurde(n) insgesamt _____ Interviewnachweis(e) als Belegersatz verwendet. Die Einwilligung der antragstellenden Person zur Verarbeitung der oben genannten Daten liegt vor.

Die Daten und deren Nachweise wurden **nicht** auf Plausibilität geprüft und sind dem Antrag vollständig beigelegt.

Weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren und zur Durchführung einer Beschäftigungsnachweisüberprüfung nach DVO (EU) 2015/1998 Ziff. 11.1.3. Buchst. c können Sie der Anlage entnehmen oder auf unserer Homepage einsehen. Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Häcker